



KONZEPT DES TURNVEREIN UHINGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBUNGSBETRIEBS UND VON VERANSTALTUNGEN UNTER DEN CORONA-VERORDNUNGEN

gültig ab 21. August 2021

A ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept regelt den Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen und Sitzungen des Turnverein UHINGEN 1889 e.V. in den vereinseigenen Anlagen. Für den Sportbetrieb in städtischen Sportstätten gelten die Regelungen der Stadtverwaltung.

Dieses Konzept basiert auf den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der allgemeinen Corona-Verordnung vom 14.08.2021, der Corona-Verordnung Sport vom 21.08.2021, der Corona-Verordnung Musikschulen vom 21.08.2021 sowie den ergänzenden Regelungen und Ausführungen der Bundes- und Landesregierung und des Landratsamtes Göppingen.

B Verhaltensregeln

Auf dem gesamten Vereinsgelände sind nachfolgende Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Abseits des Übungsbetriebs ist durchgängig ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen sämtlichen anwesenden Personen einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen aus einem Haushalt.
2. In Innenräumen ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen; im Freien besteht eine Pflicht nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
Die Maske darf für den Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltung unter den in E.4 beschriebenen Vorgaben abgenommen werden. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
3. Das Betreten geschlossener Räume ist für Personen ab sechs Jahren nur nach Vorlage eines der folgenden Nachweise gestattet:
 - a. Nachweis eines negativen COVID-19-Antigen-Schnelltests nicht älter als 24 Stunden oder eines negativen COVID-19-PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden.
 - b. Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, für den mindestens 14 Tage seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung vergangen sein müssen.
 - c. Nachweis eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.
 - d. Ausweis einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer weiterführenden Schule oder einer beruflichen Schule.Aufgenommen hiervon sind notwendige kurzzeitige Aufenthalte zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.
4. Es wird eine regelmäßige Reinigung oder Desinfektion der Hände empfohlen.



5. Personen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, die innerhalb der letzten 14 Tagen Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten oder typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Für Einreisende aus dem Ausland sind die Vorgaben der jeweils gültigen Corona-Verordnung zu beachten. Sollte innerhalb von 14 Tagen nach Teilnahme am Übungsbetrieb eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt werden, ist der Verein darüber zu informieren.

C Vorgaben für den Übungsbetrieb

Für die Durchführung des Übungsbetriebs bestehen nachfolgende Vorgaben:

1. Die Übungsleitenden achten auf die Einhaltung der in B, C und D aufgeführten Vorgaben.
2. Sofern Übungseinheiten in Gruppen stattfinden, sollte eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Soweit ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Teilnehmenden erforderlich ist, wird die Bildung fester Übungspaare empfohlen.
3. Während des Übungsbetriebs ist auf eine regelmäßige und ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten zu achten.
4. Kontaktflächen sollten regelmäßig mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Sofern eine Gerätedesinfektion nicht möglich ist, sind die Hände vor und nach der Übungseinheit zu desinfizieren bzw. gründlich zu reinigen (z.B. bei Turngeräten oder Bällen).
5. Das Mitbringen eigener Kleingeräte, Handtücher und Gymnastikmatten der Teilnehmenden wird empfohlen. Für die Verwendung vereinseigener Matten ist das Auflegen eines ausreichend großen eigenen Handtuchs verpflichtend.
6. Alle Teilnehmenden am Übungsbetrieb sind mit Name sowie Datum und Uhrzeit zu erfassen (siehe Anlage 1). Im Bedarfsfall müssen zudem aktuelle Kontaktdaten vorliegen. Die Daten sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Alternativ können die Teilnehmenden ihre Anwesenheit über die luca-App erfassen.
7. Es ist auf einen pünktlichen Beginn und Abschluss der Übungseinheit zu achten.
8. Die Durchführung von Wettbewerben oder Wettkämpfen ist nur nach Abstimmung mit der Vorstandschaft und basierend auf einem individuellen Hygienekonzept gestattet.



D Sonderregelungen für Musik

Für den Übungsbetrieb des Spielmannszugs sowie der Sängergemeinschaft finden nachfolgende Sonderregelungen Anwendung:

1. Es ist während des Übungsbetriebs durchgängig ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen einzuhalten.
2. Die Teilnehmenden dürfen sich nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person aufhalten.
3. Die gemeinsame Nutzung von Musikinstrumenten ist untersagt.
4. Das Durchblasen oder Durchpusten von Blasinstrumenten ist untersagt. Speichelablassen muss in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgen, das nach jeder Übungseinheit geleert wird. Speichelreste am Boden sind durch Einmaltücher zu entfernen und direkt zu entsorgen.

E Vorgaben für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen

Für die Durchführungen von Veranstaltungen sowie Sitzungen und Versammlungen (nachfolgend Veranstaltungen) bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Ein Veranstaltungs- oder Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung der in B und E aufgeführten Vorgaben.
2. Die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist für Personen ab sechs Jahren nur nach Vorlage eines der in B.3 aufgeführten Nachweise gestattet. Ausgenommen hiervon sind Gremiensitzungen.
3. Alle Teilnehmenden sind mit Name sowie Datum und Uhrzeit zu erfassen (siehe Anlage 1). Im Bedarfsfall müssen zudem aktuelle Kontaktdaten vorliegen. Die Daten sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Alternativ können die Teilnehmenden ihre Anwesenheit über die luca-App erfassen.
4. In Innenräumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese darf nur in nachfolgenden Fällen abgenommen werden:
 - a. am Sitzplatz unter Einhaltung der in B.1 definierten Abstandsregeln,
 - b. bei Vorführungen oder sportlichen Aktivitäten,
 - c. von Vortragenden unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern von sämtlichen anwesenden Personen.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.



F Organisatorische Maßnahmen

Der Verein ergreift nachfolgende organisatorische Maßnahmen:

1. Die Vereinsanlage wird mit den Vorgaben dieses Konzept ausgeschildert. Ebenso erfolgen eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie ein Versand per E-Mail an die Funktionsträger.
2. Die Hallenräumlichkeiten werden mit QR-Codes zur Erfassung der Anwesenheit über die Luca-App bestückt.
3. Die Vereinsanlagen werden mit Handdesinfektionsspendern und Flächendesinfektionsmitteln ausgestattet. Toiletten werden mit ausreichend Seife und Einmalhandtücher ausgestattet.
4. Um eine Begegnung der Übungsgruppen zu vermeiden, wird ein Hallenbelegungsplan erstellt, der zwischen den Trainingseinheiten eine Übergangszeit vorsieht.
5. Als Ansprechpartner für Fragen steht die Vorstandschaft zur Verfügung.

Uhingen, den 21.08.2021

Die Vorstandschaft des TV Uhingen

Anlagen:

1. Erfassung der Anwesenheit



ANLAGE 1:

Erfassung der Anwesenheit*

Anlass: _____

Verantw. Person: _____

Datum: _____ Beginn: _____

Ende: _____

Örtlichkeit: _____

Teilnehmenden:

Nachname	Vorname	Kontakt Daten (bei Bedarf)	Hinweise

*beispielhafte Vorlage mit Mindestinhalten